

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02/2022



Veröffentlicht am: 10.02.2022

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Technik

Vom 04. Februar 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Technik

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Technik der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.03.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 32/2017 vom 31.03.2017), zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 24.05.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 46/2018 vom 01.06.2018), wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Wort „ANLAGEN:“ die Anlagenbezeichnung „Regelstudienplan und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Sport und Technik“ durch die Anlagenbezeichnung „Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Sport und Technik mit viersemestriger Regelstudienzeit (120 CP) nach § 5 Absatz 1“ ersetzt und
- b) darunter die Anlagenbezeichnung „Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Sport und Technik mit dreisemestriger Regelstudienzeit (90 CP) nach § 5 Absatz 2“ angefügt.

2. Zu § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen:

- a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit 180 CPs oder 210 CPs, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges Sport und Technik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatro-

nik, Medizintechnik, Orthopädietechnik oder Sportwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.

- b) Bei einem absolvierten 7–semestrigen Bachelorstudiengang Sport und Technik mit 210 CPs gilt eine Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Sport und Technik von drei Semestern.
- c) Bei Absolvierung eines anderen 7–semestrigen Bachelorstudiengang mit 210 CPs aus Absatz 1 Buchstabe a) kann eine Regelstudienzeit von drei Semestern des Masterstudiengangs Sport und Technik zugelassen werden, wenn dieser Bachelorstudiengang mindestens
 - 30 CP (nach ECTS) im Bereich Ingenieurwissenschaften,
 - 30 CP im Bereich Sportwissenschaft,
 - 15 CP im Bereich Mathematik und Physik und
 - 5 CP im Bereich Medizinumfasste. Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Leistungspunkte aus den in Satz 1 benannten Bereichen von 80 CP um höchstens 30 CP unterschritten wird. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- d) Bei einem absolvierten 6–semestrigen Bachelorstudiengang mit 180 CPs aus Absatz 1 Buchstabe a) ist eine Regelstudienzeit von vier Semestern des Masterstudiengangs Sport und Technik notwendig. Dieser Bachelorstudiengang musste mindestens
 - 20 CP (nach ECTS) im Bereich Ingenieurwissenschaften,
 - 20 CP im Bereich Sportwissenschaft,
 - 15 CP im Bereich Mathematik und Physik und
 - 5 CP im Bereich Medizinumfassen. Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Leistungspunkte aus den in Satz 2 benannten Bereichen von 60 CP um höchstens 20 CP unterschritten wird. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- e) Bei einem absolvierten Bachelorstudiengang ohne ingenieurwissenschaftlichen Bezug oder bei fehlendem Nachweis von Kenntnissen der Technischen Mechanik kann bei der Zulassung folgende Auflage erteilt werden: Absolvieren von Modulen aus dem Bereich der Technischen Mechanik im Umfang von bis zu 10 CP im Rahmen des Orientierungsmoduls und/oder des individuellen Wahlpflichtbereiches des Masterstudiengangs Sport und Technik.“

b) Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium aus Absatz 1 muss mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.“

c) Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wird von der besonderen Eignung ausgegangen“ werden durch die Wörter „kann eine Zulassung erfolgen“ ersetzt

d) Der § 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Im Übrigen findet die Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2010 (Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch am 26.04.2010), die zuletzt durch Artikel I der Satzung vom 20.07.2020 (Amtl. Bekanntmachung NR. 49/2020 vom 28.07.2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

3. Zu § 5 Studienbeginn und Studiendauer:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studiendauer und -beginn

- (1) Bei Nachweis eines zur Zulassung berechtigenden Bachelorabschlusses, der nach Absolvierung eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern mit mindestens 180 Leistungspunkten (CP) und den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Buchstabe d) erworben worden ist, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation zum Wintersemester.
- (2) Bei Nachweis eines zur Zulassung berechtigenden Bachelorabschlusses, der nach Absolvierung eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP) und den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) erworben worden ist, beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation zum Sommersemester.
- (3) Für andere zur Zulassung nach § 4 Absatz 1 dieser Ordnung berechtigende Abschlüsse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Studiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

4. Zu § 6 Gliederung und Umfang des Studiums:

Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Studienaufwand verteilt sich auf einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich sowie Masterseminar, Masterarbeit und Verteidigung. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind zusammen mit dem zulassungsberechtigenden Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Bei einer Immatrikulation nach § 5 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt der Studienaufwand 120 CP, dessen Studieninhalte sich aus dem als **Anlage 1** zu dieser Ordnung angefügten Studien- und Prüfungsplan ergeben. Bei einer Immatrikulation nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung beträgt der Studienaufwand 90 CP, dessen Studieninhalte sich aus dem als **Anlage 2** zu dieser Ordnung angefügten Studien- und Prüfungsplan ergeben. Nähere

Angaben zu Inhalten, Zielen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzung, Arbeitsbelastung und Prüfungsleistungen der in den Studien- und Prüfungsplänen aufgeführten Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch zu diesem Studiengang, das auf der Internetseite der Fakultät für Humanwissenschaften veröffentlicht ist.“

- b) Der zweite Absatz 5 (doppelte Zählung) mit dem folgenden Wortlaut wird aufgehoben:

„(5) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt vier Wochen Dauer. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.“

5. Zu § 7 Studienaufbau:

Der § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 werden
- aa) die Wörter „Die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechen einem“ durch die Wörter „Das Mastermodul hat einen“ ersetzt und
 - bb) wird das Wort „zusammen“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „maximal“ gestrichen“.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „verstehen“ durch einen Punkt ersetzt und werden die nachfolgenden Angaben „vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6.“ gestrichen.

6. Zu § 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende:

Der § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einen Masterabschluss“ durch die Wörter „die durch die Prüfung festzustellende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

7. Zu § 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

Der § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3
- aa) wird nach der Aufzählung und den Angaben „6. Medienprodukte (Abs. 8)“ ein Punkt eingefügt und
 - bb) werden die Wörter „sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profilbereiche.“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird der Satz 4 gestrichen.

8. Zu § 21 Anmeldung zur Masterarbeit:

Der § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wort „ist“ wird ein Punkt eingefügt.
- b) Die Wörter und Angaben „und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte absolviert hat.“ werden gestrichen.
- c) An Satz 1 wird der nachfolgenden neue Satz 2 angefügt:

„Bei einer Immatrikulation nach § 5 Absatz 1 dieser Ordnung müssen mindestens 60 Leistungspunkte und bei einer Immatrikulation nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich absolviert sein.“

9. Zu § 23 Gesamtergebnis Masterabschluss:

Der § 23 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende jeweils 45 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung darf die Gesamtdauer aller Verteidigungen zusammen die Zeit von 90 Minuten nicht übersteigen.“

10. Zu § 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels:

In § 32 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

11. Zu § 34 Übergangsregelung:

Der § 34 wie folgt neu gefasst:

**„§ 34
Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 bis einschließlich Sommersemester 2018 im Masterstudiengang Sport und Technik an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert worden sind, in der bis zum 01. Juni 2018 geltenden Fassung fort.
- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 bis einschließlich Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang Sport und Technik an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert worden sind, gilt diese Ordnung in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung fort.
- (3) Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 im Masterstudiengang Sport und Technik an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert werden, gilt diese Ordnung in der ab dem 01. April 2022 geltenden Fassung.
- (4) Studierende, die bereits vor dem 01. Oktober 2017 oder vor den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Semestern im Masterstudiengang Sport und Technik an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmals immatrikuliert waren, können auf Antrag der Ordnung in der bei Antragsstellung geltenden Fassung beitreten. Der Antrag ist unwiderruflich und an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Über den

Beitritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bereits beschiedene Beitritte zu vorherigen Fassungen der Ordnung bleiben unberührt. Ein wiederholter Beitritt ist ausgeschlossen.“

12. Zur Anlage:

Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11 und 12 treten am 01.04.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 09. Januar 2022 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26. Januar 2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 31.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

CP- Credit Points

SWS- Semesterwochen-
stunden

V- Vorlesung

S -Seminar

Ü-Übung

T-Tutorium

P-Praktikum

PA- Prüfungsart

VL-Prüfungsvorleistung

M-Mündliche Prüfung (Dauer in Minu-
ten)

K-Klausur (Dauer in Mi-
nuten)

HA-Hausarbeit

* Die Entscheidung, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgt, liegt bei den Prüfern und zum Ende der Lehrveranstaltungsreihe bekannt gegeben.

** Vorlesung zusammen mit dem Masterstudiengang Sportwissen-
schaft

*** Für die Module A-C im individuellen Wahlpflichtbereich können
Lehrveranstaltungen bzw. Module aus den Ingenieurwissenschaften
oder der Sportwissenschaft entsprechend desaktuellen Modulhandbu-
ches gewählt werden.

HA-Hausarbeit

PM-Pflichtmodul

WPM-Wahlpflichtmodul

SN-Studiennachweis

TT-Testat

PZ-Praktikumszeugnis

MA-Masterarbeit

V-Verteidigung

LN-Leistungsnachweis (benotet) - die Prüfungsart wird vom jewei-
ligen Modulverantwortlichen

vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben